

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Hochschulen für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg**

**1495-xx-2**



**77. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 12.07.2016**

**TOP 6.13**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Europäisches Verwaltungsmanagement	M.A.	180	4 Semester	Vollzeit	25	K	A

Vertragsschluss am: 15.04.2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 15.04.2016

Ansprechpartner der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl:

Herr Thomas Gossner M.A., Kinzigallee 1, 77694 Kehl,

[gossner@hs-kehl.de](mailto:gossner@hs-kehl.de), Tel.: 0781-894233

Ansprechpartner der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg:

Herr Daniel Zimmermann M.A., Reuteallee 36, 71634 Ludwigsburg,

[zimmermann@hs-ludwigsburg.de](mailto:zimmermann@hs-ludwigsburg.de), Tel.: 07141-140505

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Frau Professorin JUDr. Ph.D. Daniela Heid, Hochschule des Bundes, Verwaltungswissenschaften
- Herr Professor Dr. Frank Altemöller, Hochschule Harz, Verwaltungswissenschaften
- Herr Dr. Bernd Vöhringer, Oberbürgermeister der Stadt Sindelfingen, Leiter der deutschen Delegation im Kongress der Gemeinden und Regionen im Europarat
- Frau Juliane Wesemeyer, Hochschule Harz, Verwaltungswissenschaften

**Hannover, den 03.06.2016**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss .....	I-3
1. SAK-Beschluss .....	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe .....	I-4
2.1 Europäisches Verwaltungsmanagement (M.A.) .....	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter .....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1. Europäisches Verwaltungsmanagement (M.A.) .....	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-4
1.3 Studierbarkeit .....	II-7
1.4 Ausstattung .....	II-9
1.5 Qualitätssicherung .....	II-11
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....	II-12
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1) .....	II-12
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) ..	II-12
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-13
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) .....	II-13
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) .....	II-13
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....	II-13
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7) .....	II-14
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	II-14
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	II-14
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	II-14
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	II-15
III. Appendix .....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule .....	III-2

## I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss

### 1. SAK-Beschluss

*Die SAK nimmt die gemeinsame Stellungnahme der Hochschulen vom 21.06.2016 zur Kenntnis und begrüßt die dort vorgeschlagenen Maßnahmen. Zur Klarstellung soll darauf hingewiesen werden, dass für ein Diploma Supplement die 2015 veröffentlichte Vorlage der Kultusministerkonferenz ohne formale Modifikationen genutzt werden soll. Stets muss die Einordnung der Abschlussnote als relativer Wert ermöglicht werden. Dies sollte auf Grundlage des 2015 aktualisierten ECTS-Users' Guide lediglich nicht mehr als ECTS-Note, sondern in Form einer Notenübersichtstabelle erfolgen.*

*Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe im Wesentlichen zu.*

*Die SAK akkreditiert den Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement mit dem Abschluss Master of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

## **2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe**

### **2.1 Europäisches Verwaltungsmanagement (M.A.)**

#### **2.1.1 Empfehlungen:**

Die Gutachtergruppe empfiehlt

- die Nennung und Definition von Prüfungsvorleistungen und innovativer Prüfungsformen in der SPO,
- die Ergänzung ausdrücklicher Nachteilsausgleichsregelungen für den Studienverlauf und die Entwicklung eines ausformulierten Teilzeit-Studienkonzeptes.
- die Erwähnung des Anspruchs auf Ausstellung eines Diploma Supplements in der SPO und den Ersatz der dort vorgesehenen ECTS-Grades durch eine sogenannte Grading Table (Notentabelle)

#### **2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Europäisches Verwaltungsmanagement mit dem Abschluss Master of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **II. Bewertungsbericht der Gutachter**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Beide Hochschulen, die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, sind besondere Hochschulen für den öffentlichen Dienst (iSv. § 1 II Nr. 6 LHG) des Landes Baden-Württemberg. Sie bilden mit ihren Bachelorprogrammen ausschließlich für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst aus. Die Verwaltungshochschule Ludwigsburg bietet vier solcher Bachelorprogramme an, die kleinere Verwaltungshochschule Kehl eines. Für dieses Programm, „Europäisches Verwaltungsmanagement“, arbeiten beide Hochschulen in der Weise zusammen, dass obligatorisch mindestens ein Semester an jeder der beiden Hochschulen absolviert wird. Beide Hochschulen haben weitere Masterprogramme im Angebot, beispielsweise das ebenfalls gemeinsam entwickelte und reakkreditierte und individuell an beiden Hochschulen angebotene Programm „Public Management“ oder das exklusiv in Kehl angebotene Programm „Management von Clustern und regionalen Netzwerken“.

Das konsekutive Masterstudium „Europäisches Verwaltungsmanagement“ wurde von beiden Hochschulen gemeinsam entwickelt und wird seit dem Wintersemester 2002/2003 unter Verwendung von gemeinsam verabschiedeten Ordnungen (z.B. Zulassungs- und Immatrikulationssatzung sowie Studien- und Prüfungsordnung) angeboten. Beim aktuellen Akkreditierungsverfahren handelt es sich um die zweite Reakkreditierung.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der gemeinsam erstellten Dokumentation der Hochschulen und die Vor-Ort-Gespräche in Kehl. Dort wurden mit den Hochschulleitungen, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden beider Hochschulen sowie mit Studierenden und Alumni des Studiengangs Gespräche geführt.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

## 1. Europäisches Verwaltungsmanagement (M.A.)

### 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Mit einer ausführlichen Analyse des Bedarfs an kommunalpolitisch interessierten, aber speziell auf dem Gebiet grenzüberschreitender Verwaltungszusammenarbeit ausgebildeten Absolventen leitet die Antragsdokumentation zum vorliegenden interdisziplinären Masterstudiengang die Ausführungen zu den Qualifikationszielen des Programms ein. Trotz der nun bereits zweiten Reakkreditierung haben die Hochschulen keine Mühe gescheut und ihre Zielbeschreibungen mit aktuellen Daten zum Bedarf an Personal mit einer ausgeprägten „Europakompetenz“ untermauert (Band I, S. 20, 21). Dabei umfassen die Daten zugleich eine Absolventenverbleibstudie, der zufolge ca. 50 % der Absolventen dieses Studiengangs tatsächlich auf der staatlichen und kommunalen Ebene tätig sind. Eine Übersicht mit Tätigkeitsbereichen von Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs ist dabei wie selbstverständlich im Anlagenband beigefügt (Band II, S. 960 ff).

Die Qualifikationsziele sind sehr detailreich in einer dem Modulhandbuch vorangestellten „Gesamtbeschreibung der Qualifikationsziele“ aufgeführt (und im Antragsband mit einigen Erläuterungen wiederholt; vgl. Band I, S. 25/26). Folgende neun Teilziele erwähnt das Modulhandbuch:

1. *Die Studierenden werden durch den Erwerb von europaspezifischen Kompetenzen dazu befähigt, in kommunalen, staatlichen und europäischen Verwaltungen EU-Angelegenheiten wirkungsorientiert in programmatischen, organisatorischen und personellen Handlungsfeldern zu steuern.*
2. *Die Studierenden sind dazu in der Lage, europageneralistisches Wissen unter Beachtung der verschiedenen Teildisziplinen der Europawissenschaften zu generieren, um es auf europaspezifische Fragestellungen im Master-Studium und in der späteren Berufspraxis, die in hohem Maße multi- und interdisziplinär sind, anzuwenden.*
3. *Die Studierenden verstehen die Entwicklung des europäischen Einigungsprozesses unter politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und (inter-)kulturellen Gesichtspunkten und können die daraus resultierenden Herausforderungen für ihre berufliche Tätigkeit einschätzen.*
4. *Die Studierenden verfügen über eine vertiefte Kenntnis des Europarechts und sind in der Lage, das Europarecht im Zusammenwirken mit nationalem Recht in ausgewählten Rechtsgebieten anzuwenden.*
5. *Die Studierenden verstehen die wirtschafts-, sozial- und rechtspolitischen Rahmenbedingungen für die Zielsetzung von der Regional- und Strukturpolitik der EU und sind in der Lage, europäische Förderprogramme umzusetzen.*
6. *Die Studierenden sind in der Lage, Verwaltungssysteme und -kulturen in den EU-Staaten zu vergleichen und das eigene Verwaltungssystem kritisch zu hinterfragen.*
7. *Die Studierenden kennen europarelevante Managementsysteme, verfügen über in-*

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Europäisches Verwaltungsmanagement (M.A.)

*terkulturelle Kompetenzen, um in diesen Managementsystemen zu arbeiten, und verstehen die Bedeutung auf Rationalität gegründeter Entscheidungen.*

8. *Die Studierenden besitzen die personalen, sozialen und innovatorischen Schlüsselqualifikationen für europabezogenes Handeln in verschiedenen Berufsfeldern innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes, wie z. B. rhetorische und mediale Präsentationsfähigkeiten im nationalen und internationalen Kontext, Moderationstechniken, Schrifttechniken wie journalistisches Schreiben und Vermerktechnik.*
9. *Die Studierenden verfügen über wissenschaftliche Arbeitstechniken und Methoden, um Themen so zu bearbeiten, dass akademische Standards erfüllt sind und gleichzeitig gewährleistet wird, mit solchen Arbeitsergebnissen in der Praxis beratende Wirkung zu erzeugen.*

In diesen Zielbeschreibungen sind sämtliche vom Akkreditierungsrat angesprochenen Befähigungen – von der wissenschaftlichen Qualifikation über die Berufsbefähigung, die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement – erfasst.

Die intendierten Lernergebnisse wurden in der Dokumentation auch auf die studiengangsspezifische Semesterstruktur „heruntergebrochen“ und in Tabellenform dargestellt (Band I, S. 28) sowie ausführlich erläutert (Band I, S. 27-29). Die tabellarische Kurzfassung verdeutlicht zugleich ein weiteres Merkmal des Studiums, nämlich die unterschiedlichen Studienorte:

<b>1. Semester</b> (HS Ludwigsburg)	Vermittlung von wissenschaftsgestütztem Modell-, Struktur- und Methodenwissen in sämtlichen Teildisziplinen der Europawissenschaften auf akademischem Niveau; hierauf kann das zweite Semester an der HS Kehl mit der Erzeugung eines berufsspezifischen Anwendungs- und Transferwissens aufbauen
<b>2. Semester</b> (HS Kehl)	Erzeugung eines Anwendungs- und Transferwissens in sämtlichen Bereichen der Europawissenschaften und Vermittlung von institutionellem Handwerkszeug und Prozesswissen, insbesondere durch die Einbeziehung von europaspezifischen Berufspraktikern in die Lehre
<b>3. Semester</b> (Praxisstelle(n) im Ausland)	Praktikum im Ausland mit europäischen Bezügen und überwiegend fremdsprachiger Arbeitssprache
<b>4. Semester</b> (HS Ludwigsburg oder HS Kehl)	Wissenschaftlich-methodische Untersuchung von Problemstellungen mit einem klar erkennbaren empirischen Praxisbezug

Die Zielbeschreibungen zielen auf ein Masterniveau im Sinne (der inhaltlichen Aspekte) des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Dies wird anhand der ausdifferenzierten Zielbeschreibungen deutlich, die Wissen, Verstehen und Können erwähnen.

Die Masterabsolventen weisen in der Abschlussarbeit Wissen und Verstehen nach, welches auf der Bachelor-Ebene aufbauend, wesentlich vertieft und erweitert ist. Sie sind am Ende ihres Studiums in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebiets zu definieren und zu interpretieren. Dies bildet die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen. Sie weisen mit ihrer Masterarbeit ein praxisorientiertes, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens im Spezialbereich des europäischen Verwaltungsmanagements nach.

In der Facette des Könnens müssen die Absolventen ihr Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch neuer und unvertrauter Situationen anwenden können, das in einem breiten, teils auch multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach steht. Sie werden in die Lage versetzt, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und dadurch selbstgesteuert eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. Mit dem Studium wird die Fähigkeit geschult, mit Fachvertretern und auch Laien auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln. Absolventen können mit Fachvertretern und mit Laien Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen. Während des Studiums wird ihre Fähigkeit geschult, in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen zu können.

In zusammengefasster Form hat das Studienziel auch Eingang in die gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung beider Hochschule für dieses Programm (SPO) gefunden. § 2 II SPO erwähnt als Studienziel: *„Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, auf den verschiedenen administrativen Ebenen des öffentlichen Dienstes im europäischen wie im nationalen Bereich den Anforderungen der europäischen Integration in kommunikativer, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht gerecht zu werden.“* (Band II, S. 89)

Die Gutachtergruppe stellt daher fest: Die Zielbeschreibungen erstrecken sich auf die vom Akkreditierungsrat geforderten Ebenen. Sie erfüllen die Anforderungen an die Zielorientierung eines Studienprogramms. Näher erläutert und hinsichtlich einzelner Kompetenzbereiche aufgeschlüsselt sind die Ziele in den studienangabezogenen Abschnitten des Antragsbandes und – damit korrespondierend – in den Modulbeschreibungen.

Die Zielbeschreibungen erfassen zudem Beschreibungen eines Masterniveaus. Durch die aussagekräftigen Beschreibungen ist der Gutachtergruppe ein gut brauchbarer Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen sie ihre Bewertung über die Eignung des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.3 der Vorgaben des Akkreditierungsrats) abgeben kann.

## 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Das Vollzeit-Präsenzstudium umfasst vier Semester. In jedem Semester sind 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Der Studiengang startet jeweils zum Wintersemester.

Das erste Semester wird von der Hochschule Ludwigsburg angeboten, das zweite findet in Kehl statt. Im dritten Semester suchen sich die Studierenden einen Praktikumsplatz im Ausland, wobei das gesamte Semester als Praktikum vorgesehen ist. Das Praktikum kann dabei auf zwei Stellen verteilt werden. Im letzten Semester steht neben der Anfertigung der Abschlussarbeit und einem Masterkolloquium eine Projektarbeit an der Hochschule Kehl an. Diese Projektarbeit umfasst jedoch nur vier ECTS-Punkte, sodass keine intensive Ortsbindung gegeben ist.

Die Hochschule Ludwigsburg liefert zu dem Studiengang die Module „Europarecht“, „Steuerrechtliche und ökonomische Aspekte der Wirtschafts- und Währungsunion“, „Historische und politische Dimension der europäischen Integration“ sowie einige Wahlangebote (im Umfang



II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Europäisches Verwaltungsmanagement (M.A.)

von 4 ECTS-Punkten) zu. Außerdem werden hier die ersten Teile der Module 4 und 8 („Interkulturelle Kommunikation“ und „Fremdsprachliche Kompetenz“), die dann in darauffolgenden Semester in Kehl fortgesetzt werden.

Das Curriculum sieht in Kehl die Module „Politikfelder der EU unter rechts-, wirtschafts- und sozialpolitischen Aspekten“, „Verwaltungsmanagement der EU“ und ein Modul „Vergleich von europäischen Verwaltungssystemen unter rechtlichen, politischen und kulturellen Aspekten“ vor. Neben dem zweiten Teil und Abschluss der eben genannten hochschulübergreifenden Module besteht wiederum ein kleiner Wahlpflichtbereich im Umfang von 4 ECTS-Punkten.

Die Vertiefungsmöglichkeiten im Wahlbereich sind im Modulhandbuch nicht sehr tiefgreifend erläutert. Allerdings stehen die Angebote nach Ausführung der Hochschulvertreter im Vorfeld fest und bleiben recht stetig beibehalten, nur selten kommt es zu Änderungen. Das Angebot kommt zustande, wenn mindestens fünf Studierende die Veranstaltung buchen. Die Zuteilung auf die Studierenden erfolgt über Listen mit Erst- und Zweitwünschen. Im Regelfall können die Studierenden auch die von ihnen bevorzugte Veranstaltung besuchen, weil alle von gleichermaßen guter Qualität sind und deshalb etwa gleichmäßig nachgefragt werden. Im Zweifelsfall konnte bisher immer eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

In Ludwigsburg werden derzeit drei Themenkreise angeboten: Kohäsions- und Strukturpolitik, Migrationspolitik (neu angelaufen), „Bewegen auf europäischem Parkett“, eine Art kleine Diplomatschule. In Kehl bestehen weitere Angebote (Grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Europäische Cluster und Netzwerke, Entwicklungszusammenarbeit der europäischen Kommission), die nach demselben Muster gebucht werden können.

Im dritten Semester ist das Auslandspraktikum vorgesehen. Diesem wichtigen Studienabschnitt widmet die Prüfungsordnung einen eigenen Paragraphen (§ 8 SPO). Außerdem besteht eine Modulbeschreibung zu diesem Modul 10. Es sollen Einblicke in staatliche oder nichtstaatliche Organisationen mit europäischen Bezügen in Mitgliedstaaten der EU erfolgen. Dafür muss stets ein Mitgliedstaat gewählt werden, der nicht das Heimatland des Studierenden (§ 8 I SPO) ist.

Das letzte Semester ist in drei Module geteilt, wobei die Abschlussarbeit selbst mit 20 ECTS-Punkten hinsichtlich des Umfangs nicht den Rahmen des Möglichen ausschöpft. Das kommt der Transparenz zugute, denn das ebenfalls vorgesehene Masterkolloquium ist als eigenständiges Modul mit 6 ECTS-Punkten ausformuliert. Darüber hinaus ist, wie bereits erwähnt, eine kleinere Projektarbeit vorgesehen. Dabei kommen auch Lehrbeauftragte der kooperierenden Universität Straßburg zum Einsatz, weil auch hier im Rahmen sogenannter Deutsch-Französischer Projektwochen stets ein internationaler Kontext hergestellt wird.

Das Studienprogramm umfasst somit die Vermittlung von Fachwissen sowie von fachübergreifendem Wissen und von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Inhalte des Studiums sind neben verwaltungs- und politikwissenschaftlichen sowie betriebswirtschaftlichen und rechtlichen auch solche, die der Herausbildung besonderer kommunikativer und personeller Kompetenzen dienen.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Europäisches Verwaltungsmanagement (M.A.)

Mit den Programmverantwortlichen erörterte die Gutachtergruppe, was die Hochschule unter dem Begriff „Verwaltungsmanagement“ versteht. Dies wurde nach ihrer Ansicht auch im Modul 7 („Verwaltungsmanagement der EU“) nicht sehr deutlich. Auch fiel der Gutachtergruppe auf, dass kein spezieller Fokus auf die Ausbildung von Führungskräften gegeben schien, was bei der Begrifflichkeit nicht ausgeschlossen wäre. Die Vertreter der Hochschulen erläuterten, dass unter diesem Begriff viele Facetten zusammengefasst wären. Eine besondere Befähigung zur Betätigung in europäischen Institutionen ist aber nicht angestrebt. Zukünftige Tätigkeitsfelder sollten vielmehr in baden-württembergischen Städten und Gemeinden (oder solchen anderer deutscher Bundesländer) liegen. Die Gutachtergruppe leitet daraus ab, dass dieser Aspekt in den Zielbeschreibungen des Studiengangs explizit angesprochen werden könnte, um fehlerhafte Vorstellungen vom Studienprogramm zu vermeiden.

Sehr positiv herausgehoben werden soll insgesamt, dass im Studiengangskonzept viele Praxiselemente, Trainings und eben ein ganzes Semester Auslandspraktikum enthalten sind. Auch den logischen Aufbau des Programms begrüßte die Gutachtergruppe: Grundlagen, Vertiefung, Praxis und Abschlussarbeit sind zusammengefasst die Stationen, die in der richtigen Abfolge vorgesehen sind.

Asymmetrien bei der Sprachkompetenz in Französisch werden durch Sprachangebote in unterschiedlichen Niveaus bewältigt. Für einen Aufenthalt im Ausland während des Praxissemesters sind alle Studierenden ausreichend befähigt, da stets Englischkenntnisse vorausgesetzt werden und Teile des Curriculums bereits an der (jeweiligen) Hochschule in Englisch unterrichtet werden. Mangelhafte Sprachkenntnisse stehen so – auch nach Auskunft der dazu befragten Studierenden – einem sinnstiftenden Auslandspraktikum nicht im Wege.

Viel Zeit, um die Auslandserfahrungen zu reflektieren und zu verarbeiten, ist im Curriculum nicht vorgesehen. Die Hochschulen haben hier der Möglichkeit den Vorzug gegeben, einen umfangreichen Auslandsaufenthalt zu wählen, wofür ebenfalls gute Gründe bestehen. Das Praktikum kann aber auch geteilt werden. Immerhin ist neben der Abschlussarbeit durch das Projektmodul (Modul 13) ein kleiner Zeitraum definiert, der für Rückkopplung Gelegenheit gibt. Außerdem werden die Studierenden auch während der Praxisphase eng betreut. Qualität und Fachlichkeit der Praktika werden zuvor durch Lehrende geprüft und in jedem Fall wird ein Learning Agreement unterzeichnet. Bei Institutionen, die noch nicht als Praktikumsstelle in Erscheinung getreten waren, nehmen die verantwortlichen Personen der Hochschule zuvor Kontakt auf. Die Lehrenden stehen den Studierenden während der Praxisphase zusätzlich zur Praxiskoordination, die durch eine weitere Person verantwortet wird, zur Verfügung. Über die Praxisberichte erfolgt auch eine Qualitätsbewertung der jeweiligen Praxisstelle. Diese Organisation ist offenbar gut geeignet und zeugt vom hohen Engagement der Hochschulen, den Studierenden des Programms eine gute Ausbildung zu ermöglichen. Die Gutachtergruppe empfiehlt als weitere Verbesserung eine entsprechende Dokumentation, bspw. durch Erwähnung dieser Umstände an passender Stelle im Modulhandbuch.

Ähnliches gilt auch für die Integration „aktueller Entwicklungen und Tendenzen“ im Curriculum. Aus der Lektüre der Dokumentation wurde der Gutachtergruppe nicht sehr deutlich, wie gut solche Inhalte ihren Platz im Curriculum finden. Die Hochschulvertreter berichteten von

einem Pressespiegel mit Blick auf europäische Themen, den die Studierenden wöchentlich anfertigen.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle (nach den KMK-Vorgaben) notwendigen Angaben bis auf die „Verwendbarkeit“, die ergänzt werden könnte. Die Beschreibungen geben weitgehend aussagekräftig Auskunft über die Modulziele und -inhalte.

Das inhaltliche Konzept der Studiengänge überzeugte die Gutachtergruppe. Sie bestätigt daher auch für die Reakkreditierung, dass sowohl die Inhalte, als auch Art der Studienorganisation die Umsetzung der konzeptionellen Vorstellungen gewährleisten. Lehr- und Lernformen sind adäquat.

### 1.3 Studierbarkeit

Die Studienbedingungen an den Hochschulen werden von der Gutachtergruppe allgemein als vorbildlich bewertet.

Die Angaben zu den Studienbedingungen wurden durch die Hochschulen im Antragstext so aufbereitet, dass eine Zuordnung zu den Elementen, die der Akkreditierungsrat diesem Aspekt zugeordnet hat, leicht möglich ist. Die Beschreibungen beziehen sich zunächst auf alle elementaren Belange, namentlich auf die geforderte Eingangsqualifikation, die Studienplangestaltung, studentische Arbeitsbelastung, Prüfungsdichte und -organisation sowie Betreuungs- und Beratungsangebote. Darüber hinaus beschreiben die Hochschulen auch die Entwicklung dieser Elemente seit der Erstakkreditierung der Studienprogramme. Auf diese Weise wird sehr gut sichtbar, dass und wie die Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen arbeiten.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen sind durch die seit 2015 geltende Zulassungs- und Immatrikulationssatzung (ZuIS) kodifiziert. Danach werden ein erster Hochschulabschluss aus einem breiten Spektrum aufgezählter Bereiche (§ 2 II ZuIS), ein überdurchschnittliches Ergebnis dieses Studiums und gute Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt, deren Niveau mit B2 des GER beziffert ist. Der Bewertungsbogen für die Auswahlgespräche, die im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens geführt werden, wurde den Unterlagen beigefügt. Er enthält ein angemessenes Kriterienset, Anhaltspunkte für den zeitlichen Umfang der Befragung zu jedem einzelnen Aspekt und eine Gewichtungsregel der erreichten Punkte.

Die Studienplangestaltung ist bereits angesprochen worden: Es handelt sich um ein konsekutives Vollzeit-Präsenzstudium, bei dem elektronische Medien (wie die Lernplattform Moodle) nur am Rande zur Unterstützung eingesetzt werden (müssen).

Die Module entsprechen weitgehend den formalen Vorgaben, nur eines unterschreitet die formale Mindestgrenze von fünf ECTS-Punkten. Es handelt sich dabei um das Projektmodul im vierten Semester, das sicherlich ohne weiteres zulasten des Masterkolloquiums (6 ECTS-Punkte) aufgewertet werden könnte. Bei der Lektüre der Unterlagen war anfänglich die hohe Anzahl von Prüfungsvorleistungen irritierend, die in einigen Fällen sogar zu Teilprüfungen (in

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Europäisches Verwaltungsmanagement (M.A.)

den Modulen 4 und 9) hinzukommen. Es handelt sich dabei allerdings um reine Leistungschecks, die den Studierenden Rückkopplung über den aktuell erreichten Wissens- und Kompetenzstatus geben sollen, wie eine Erläuterung der Studiengangsleiter ergab. Weil die Bewertung keinen Einfluss auf die Abschlussnote hat, werden solche Leistungschecks in der Agentur als Studienleistungen bezeichnet. Gleichwohl verbleiben einige Module mit Teilprüfungen. Es sind diejenigen, die sich über die ersten beiden Semester erstrecken und formal erst abgeschlossen werden, wenn die Studierenden sich der Prüfung des zweiten Teils in Kehl unterziehen. Der formale Regelverstoß, der letztlich doch zum Unterlaufen der Regel zum Mindestmodulzuschnitt führt, ist aus Sicht der Gutachtergruppe aber gerechtfertigt mit der speziellen Struktur dieses Studiums. Die Studierenden profitieren von dem breiten Angebot beider Hochschulen.

Die Studierenden bestätigten zudem, dass sie mit dem geringfügig gesteigerten Prüfungsumfang – insbesondere wegen der sehr guten Betreuung und intensiven Rückkopplung – gut zurecht kämen und die Studierbarkeit dadurch nicht beeinträchtigt sei.

Festzustellen ist, dass als Prüfungsmethoden bei eher wissensbasierten (Grundlagen-)Modulen Klausuren, in anderen Fällen aber auch Präsentationen oder Hausarbeiten eingesetzt werden. Im Modul „Interkulturelle Kommunikation“ ist sogar eine Präsentation mit Rollenspiel vorgesehen, was besonders gut zu den intendierten Lernergebnissen passt. Allerdings ist diese Prüfungsform nicht explizit in der Prüfungsordnung definiert, was nachgeholt werden sollte.

Die Erstellung der Abschlussarbeit wird durch ein Kolloquium flankiert. Dies verwundert zunächst, weil das Modul 12 bereits eine mündliche Verteidigung der Master-Thesis vorsieht. Die Verantwortlichen unterscheiden allerdings die Funktion beider Prüfungsereignisse und begründen damit auch die Abgrenzung von Master-Thesis zum eigenständigen Modul Master-Kolloquium. Der Effekt besteht darin, dass die Präsentation im Rahmen des Kolloquiums gegenüber den anderen Studierenden erfolgt, die aus diesen Vorträgen einen eigenen Lernerfolg erzielen sollen. Gleichzeitig wird den Vortragenden eine Rückkopplung durch die Bewertung ihrer wissenschaftlichen Arbeit gegeben, bevor sie eine mündliche Verteidigung gegenüber den Erst- und Zweitprüfern ihrer Master-Thesis absolvieren müssen. Diese Idee ist gut nachvollziehbar und erscheint sinnvoll.

Ein so geeignetes Prüfungssystem wirkt sich positiv auf die Studierbarkeit aus, weil dadurch der Arbeitsaufwand für das Studium mit dem für die Prüfungen bestmöglich in Einklang gebracht werden kann.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist detailreich aufgeschlüsselt und empirisch belegt. Sie ist Bestandteil der Evaluationen, wie die Vorlage des Evaluationsbogens zeigt. In der Dokumentation sind zudem die auf den Ergebnissen basierenden, jährlich erstellten Evaluationsberichte enthalten. Anhand dieser Berichte konnten die Hochschulen zeigen, dass nach der Einführungsphase des Studiengangs Änderungen am Zuschnitt der Module bzw. ihrer Anordnung im Studienverlauf, aber auch Anpassungen der Prüfungstermine vorgenommen wurden, um bspw. die Arbeitsbelastung gleichmäßiger zu verteilen (vgl. Band I, S. 31-35).

Diskutiert wurde, ob die Hochschule nicht ein Teilzeitangebot für dieses Programm anbieten

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Europäisches Verwaltungsmanagement (M.A.)

könnte. Gerade für das spezielle Klientel des Studiengangs, das häufiger als bei sonstigen konsekutiven Studienprogrammen bereits einer einschlägigen Beschäftigung nachgeht oder nachgehen könnte, bietet sich dies aus Sicht der Gutachtergruppe an. So könnte die Attraktivität nochmals gesteigert werden.

Unterstützung können die Studierenden im Verlauf ihres Studiums durch zahlreiche Einrichtungen der Hochschulen erhalten. Fachbezogene und überfachliche Beratungsangebote richten sich bereits an Studieninteressierte. Hierfür geben die Hochschulen eine gemeinsame Informationsbroschüre heraus. Die Informationen sind aber auch auf eigens eingerichteten Webseiten ([www.euro-mpa.de](http://www.euro-mpa.de)) verfügbar. Für die im Programm besonders bedeutsame Auslandsstudienphase ist eine Person mit der Praxisstellenkoordination beauftragt. Darüber hinaus bietet das International Office allgemeine Verknüpfungen zu Hochschulen, Verwaltungen und politischen Stiftungen im Ausland (vgl. Band I, S. 6). Auch über die Entwicklungen des Betreuungssystems seit der vorangegangenen Reakkreditierung des Programms gibt die Antragsdokumentation Aufschluss (Band I, S. 37).

Belange von Studierenden mit Behinderungen werden ausweislich § 28 SPO berücksichtigt. Die Ordnung enthält knappe, aber angemessene Regelungen zum Nachteilsausgleich, die sich zumindest indirekt auch auf das Studium und nicht nur auf die Prüfungsleistungen beziehen. Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit oder Betreuungspflichten erwähnt die SPO in § 27 SPO und wird so zeitgemäßen Anforderungen an ein Hochschulstudium gerecht. Die Räume der Hochschulgebäude sind auch für beeinträchtigte Personen zu erreichen.

Anrechnungsregeln für Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen enthält § 25 SPO, für außerhalb des Hochschulwesens erworbenes Wissen und Fähigkeiten gibt § 26 die Anspruchsgrundlage. Diese Vorschrift begrenzt die Anrechnungsfähigkeit außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten korrekt auf höchstens die Hälfte der vorgesehenen ECTS-Punkte. Die Formulierungen „werden angerechnet, wenn...“ impliziert den Anrechnungsanspruch bei Vorliegen der genannten Bedingungen. Diese beziehen sich zutreffend darauf, dass keine wesentlichen Unterschiede zwischen den im Studium zu erwerbenden Kenntnissen und Kompetenzen sowie den nachweislich vorhandenen bestehen. Lediglich ein kleiner (redaktioneller ?) Fehler in § 25 V SPO sollte berichtigt werden. Die dort enthaltene kumulative Verknüpfung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sollte durch alternative Verknüpfung ersetzt werden.

#### 1.4 Ausstattung

Die Ausstattungsmerkmale des Studiengangs sind für beide Hochschulen in einer allgemeinen Einleitung den programmspezifischen Angaben vorangestellt. Darauf baut die Darstellung der studiengangsspezifischen Darstellung (Band I, S. 44 f) auf. Demnach kann für den Studiengang eine angemessene und hinsichtlich des beteiligten Lehrpersonals eine sehr gute Ausstattung bestätigt werden.

Grundlage für die Zusammenarbeit der Hochschulen sind einige Kooperationsvereinbarungen (bspw. über das Zusammenwirken zur Entwicklung eines gemeinsamen Rechenzent-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Europäisches Verwaltungsmanagement (M.A.)

ums), die gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung und die gelebte Praxis. Die Hochschulen organisieren das Programm gemeinsam und teilen sich die administrativen Ausgaben. So findet das Auswahl- und Zulassungsverfahren an der Hochschule in Ludwigsburg statt, die Aufgaben des Prüfungsamtes sind der Hochschule Kehl übertragen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses wechselt jährlich zwischen den Rektoren (gem. § 29 II SPO – der übrigens keine studentische Beteiligung am Prüfungsausschuss vorsieht). An jeder Hochschule ist ein Studiendekan für den Masterstudiengang zuständig. Sie werden an beiden Hochschulen unterstützt von einem Studienmanagement-Team.

Die räumlichen Bedingungen sind dadurch geprägt, dass an beiden Hochschulen für das gesamte Semester ein eigener Seminarraum vorzugsweise für dieses Studienprogramm reserviert ist. Die Studierenden erhalten permanenten Zugang und können die verfügbare Infrastruktur, die in den Unterlagen sehr genau beschrieben ist, für ihre Studienzwecke und die Vorbereitung von Prüfungen nutzen. Die Bibliothek ist für Masterstudenten an beiden Standorten rund um die Uhr verfügbar. Diese Besonderheit ist einem Schließsystem zu verdanken, das einerseits auf individuelle Zugangsberechtigung, aber auch auf ein hohes Maß an Vertrauen in die Studierenden setzt. In eigens angeschafften Bücherkammern (eine an der Hochschule Kehl 2009 eingeführte Medien-Selbstverbuchungs-Station „BackShelf“, die auch in Ludwigsburg vorhanden ist) können den Berechtigten Bücher aus der Fernleihe auch am Wochenende zur Verfügung gestellt werden. Außerdem stehen ihnen der Präsenzbestand der Bibliothek und in Ludwigsburg 52 weitere Datenbanken mit den gängigen, aber auch einigen speziellen Angeboten zur Verfügung.

Die weitere sächliche Ausstattung, die den Studierenden allgemein zur Verfügung steht, ist im Antrag detailreich beschrieben (vgl. Band I, S. 4, 9-11). Erwähnt sind dort unter anderem der Bestand an Lehrmitteln und Räumlichkeiten, der Bibliotheksbestand und die Öffnungszeiten der Bibliothek, die Anzahl von PC-Arbeitsplätzen, die WLAN-Verfügbarkeit und die sonstige EDV-Ausstattung bis hin zur multimedialen und telematischen Unterstützung der Lehrkräfte. Erwähnt werden hier insbesondere die Kooperationssoftware Basic Support for Cooperative Work (BSCW) und die (vor allem in anderen Studienprogrammen) eingesetzte Lernplattform ILIAS.

Einen Teil der Sachausstattung konnte die Gutachtergruppe bei ihrem Rundgang durch die Hochschulgebäude in Kehl inspizieren.

Eine Liste der Lehrenden in diesem Studiengang (Band II, S. 864) und ein Personalhandbuch beider Hochschulen (Band II, S. 6 ff., S. 49 ff.) gibt Aufschluss über die akademischen Werdegänge des eingesetzten Lehrpersonals. Die curricula vitae der hauptamtlichen Dozenten sind dabei vollständig enthalten, bei den eingesetzten Lehrbeauftragten beschränkt sich die Darstellung auf eine Auswahl. Im Rahmen der Schilderungen über das Qualitätssicherungssystem sind auch Maßnahmen der Weiterbildung erwähnt (bspw. als Ziel der Evaluation, vgl. § 4 I Evaluationsordnung). In den Gesprächen wurde zu diesem Stichpunkt aber noch viel mehr erwähnt: didaktische Schulungen fürs Lehrpersonal, insbesondere für Lehrbeauftragte, werden mehr als einmal jährlich angeboten. Dafür arbeiten die Hochschulen mit dem Didaktikzentrum in Karlsruhe zusammen, dessen Angebote sich an alle Hochschulen des Landes wenden. Ein Professor ist derzeit als Didaktikbeauftragter eingesetzt, ihm obliegt

die Überwachung und Kommunikation des Angebots. Er hat darüber hinaus eine spezielle Plattform für Lehrdidaktik in Rechtsfragen entwickelt. Zu empfehlen wäre hier, dass dem Lehrpersonal auch gezielte technische Schulungen angeboten werden bzw. diese daran teilnehmen, damit die vielfältigen technischen Möglichkeiten (Wikis, Moodle, ILIAS, BSCW usw.) auch genutzt werden können. Die Konzentration auf ausgewählte Plattformen mag dabei zusätzlich hilfreich sein.

## **1.5 Qualitätssicherung**

Zum Qualitätssicherungssystem der Hochschulen gehören zahlreiche Maßnahmen, die sowohl auf der Ebene der einzelnen Studiengänge als auch im Gesamtgefüge der jeweiligen Hochschule wirksam werden. Sie sind detailreich beschrieben (vgl. Band I, S. 12 ff) und im Band II, S. 104, S. 1115 durch Evaluationssatzungen, sowie in Form von Sitzungsprotokollen, Evaluationsbögen, Evaluationsberichten, Absolventenbefragungen, einem Interviewleitfaden usw. untermauert.

Neben diesen detailreichen Informationen über das System der Qualitätssicherung enthalten die Dokumente daher auch Befragungsergebnisse, zusammengefasste Berichte und insbesondere auch eine Liste von Maßnahmen, die aufgrund der Evaluationsergebnisse ergriffen worden sind (Band I, S. 31-37). Der Regelkreis der Qualitätssicherung ist geschlossen und hat seine Wirksamkeit unter Beweis gestellt.

Die Gutachtergruppe kann daher ein insgesamt sehr gutes Niveau der Qualitätssicherungsmaßnahmen und die zielgerichtete Entwicklung des Studienprogramms bestätigen. Der Wille zur ständigen Überprüfung und Optimierung kam sehr deutlich zum Ausdruck. Dass dabei für die Evaluationen überwiegend Befragungen in Papierform verwendet werden, sollte angesichts des hohen Wirkungsgrades nicht kritisiert werden. Der Gedankenanstoß, digitale Formen einzusetzen, ohne auf die hohen Rücklaufquoten verzichten zu müssen und dabei Papier zu sparen, soll dennoch nicht unerwähnt bleiben.

## **2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

### **2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.1 und 2.1.

### **2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für das hier angestrebte Masterniveau sind bereits in der Erstakkreditierung des (inzwischen weiterentwickelten) Studienkonzepts bestätigt worden. An diesen Feststellungen sind keinerlei Zweifel zu begründen. Die Gutachtergruppe bestätigt dies auch unter Verweis auf die im Kapitel 1.2 beschriebenen Studieninhalte.

Gleiches gilt für die Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“. Einzelne Aspekte sind im Bericht im Kapitel 1.4 erwähnt und die Übereinstimmung mit dem genannten Regelwerk bestätigt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Ergänzend soll hier kurz erwähnt werden, dass die weiteren Belange, wie Studiengangsbezeichnung, akademischer Grad (Master of Arts) und Gesamtumfang des Studiums (von 120 ECTS-Punkten) den Vorgaben entsprechen, was bei unverändertem Zustand bereits durch die Erstakkreditierung bestätigt wurde. Die Angabe über die einem Leistungspunkt zugeordnete Zeit (30 h/ECTS) findet sich § 5 IV SPO, wie es eine Anforderung des Akkreditierungsrates verlangt.

Der Umfang und die Ausdehnung der Module über mehrere Semester wurden bereits unter 1.2 dargestellt. Die studentische Mobilität ist dadurch nicht beeinträchtigt, das Curriculum sieht im Gegenteil obligatorisch einen Auslandsaufenthalt vor.

Die an manchen Stellen verwendete Studiengangbezeichnung „MPA“ (bspw. auf dem Befragungsbogen des Eignungsfeststellungsverfahrens, aber auch auf bspw. bei der Webdomain [www.euro-mpa.de](http://www.euro-mpa.de)) sollte vermieden werden. Es handelt sich zugleich um eine nur in weiterbildenden Studiengängen zulässige und dort auch übliche Abschlussbezeichnung, was zu Verwirrung führen kann. Wo diese Bezeichnung verwendet wird, sollte zumindest klarstellend der akademische Grad Master of Arts erwähnt werden, der hier tatsächlich vergeben wird.

Der Anspruch auf die Ausstellung eines Diploma Supplements ist in der SPO nicht erwähnt und sollte ergänzt werden. Das den Unterlagen beigefügte Exemplar eines Diploma Supplements zum Studiengang enthält noch ECTS-Noten. Der aktuelle ECTS-Users' Guide empfiehlt mittlerweile die Verwendung sogenannter Grading Tables, also schlichter Notentabellen. Auch diese kleine Änderung sollte vollzogen werden. Diese Notentabellen sollten selbst-



verständlich in jedem ausgestellten Diploma Supplement auch ausgefüllt werden.

Landesspezifische Strukturvorgaben und weitere formale Anforderungen sind im Rahmen dieses Akkreditierungsverfahrens nicht zu berücksichtigen.

### **2.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe dazu die Kapitel 1.2 und 1.3.

### **2.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe dazu das Kapitel 1.3.

### **2.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die Prüfungen dienen der Feststellung, dass die dem Modul zugeordneten Qualifikationsziele erreicht wurden, sie sind also stets modulbezogen und kompetenzorientiert. Wie im Kapitel 1.3 bereits angesprochen wurde, sollte die Einrichtung der Prüfungsvorleistung in der SPO erwähnt und ihr Charakter als Studienleistung klargestellt werden. Gleiches gilt für die Nennung und Definition der im Studiengang vorgesehenen, innovativen Prüfungsformate, wie das Rollenspiel. Ähnliches gilt auch für das Learning Agreement, das nach Auskunft der Verantwortlichen am Beginn eines jeden Praktikumssemesters steht.

Schließlich könnten die Nachteilsausgleichsregelungen auch ausdrücklich auf zeitliche und formale Dimensionen während des Studiums abzielen und nicht allein Prüfungen in den Fokus nehmen.

Die gemeinsamen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung sowie die gemeinsame Studien- und Prüfungsordnungen sind bereits in Kraft gesetzt, was eine Rechtsprüfung erübrigt.

### **2.6 Studiengangsbetogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Die Zusammenarbeit der antragsstellenden Hochschulen ist bereits im Kapitel 1.4 erwähnt.

Darüber hinaus besteht eine feste Kooperation mit der Universität Straßburg, die auch in diesem Programm nutzbringend eingesetzt wird. Der Kooperationsvertrag ist in den Antragsdokumenten enthalten (Band II, S. 1039 ff.) und sichert die Durchführung des Programms zusätzlich ab.

## **2.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe hierzu das Kapitel 1.4.

## **2.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 erfüllt.

Zulassung und Immatrikulation, der Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen sind in den zurzeit geltenden Fassungen der entsprechenden Satzungen dokumentiert und veröffentlicht. Das Diploma Supplement gibt Aufschluss über die Zusammensetzung der Note, die beim Abschluss des Studiums vergeben wird.

## **2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe dazu das Kapitel 1.4.

Ergänzend soll die vergleichsweise intensive und offenbar sehr erfolgreiche Alumni-Arbeit hervorgehoben werden. Die Hochschulen nutzen ihre vielen und intensiven Kontakte auch dazu, Rückschlüsse für die Zielorientierung der Studienprogramme zu ziehen. Sehr positiv hervorzuheben ist zudem die Erfassung und Auswertung der Abbruchgründe (dazu Band I, S. 47).

## **2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist nicht einschlägig.

## **2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit** (Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist weitgehend erfüllt.

Die Hochschulen haben Konzepte für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit formuliert. Sie sind im Band I, S. 7 und S. 15 angesprochen, und ihre Umsetzung – auf Hochschulebene – ist dargestellt.

Gegenüber den ausführlichen Erläuterungen zu allen anderen studiengangsbezogenen Kriterien finden sich nur wenige Zeilen, wie die hochschulweit gültigen Konzepte zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auf Ebene des Studiengangs wirken. In einer Tabelle (Band II, S. 869) ist die Geschlechterzusammensetzung der Studienanfänger(innen) ausgewiesen.

Auch wenn kein besonderes Konzept zur Herstellung von Chancengleichheit ausformuliert ist, hat dieses Studiengangskonzept nach Ansicht der Gutachtergruppe eine besondere Anziehungskraft für Studierende mit Migrationshintergrund oder auch für Studierende, die aus sogenannten bildungsfernen Schichten in eine akademische Welt eindringen. Deshalb empfiehlt die Gutachtergruppe, diese besondere Eignung des Studiengangs zur Ausformulierung für Chancengleichheitsthemen zu nutzen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

**III. Appendix**

## 1. Stellungnahme der Hochschule

### Der Rektor

Hochschule Kehl - Postfach 1549 - 77675 Kehl

Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEvA)  
Herrn Stephan Claus

Per E-Mail zugestellt: claus@zeva.org

Hochschule für öffentliche  
Verwaltung Kehl



UNIVERSITY  
OF APPLIED SCIENCES

(07851)894- 104  
E-Mail: witt@hs-kehl.de  
Ihr Zeichen: 1492-xx-2  
Unser Zeichen:  
Datum: 21. Juni 2016

### Akkreditierungsverfahren „Europäisches Verwaltungsmanagement“ (M.A.) Stellungnahme der Hochschulen Kehl und Ludwigsburg zum Bewertungsbericht

Sehr geehrter Herr Claus,

im Namen der beiden Hochschulen Kehl und Ludwigsburg bedanke ich mich für die Übermittlung des Bewertungsberichts vom 3. Juni 2016 mit den nützlichen Hinweisen und die Möglichkeit, mit einer gemeinsamen Stellungnahme darauf zu reagieren.

#### Teil 1 A: Hinweise zu faktischen Fehlern im Bewertungsbericht

- Wir bitten auf S. II-1 (erster Absatz) die Bezeichnung der Hochschule Ludwigsburg zu korrigieren in: „Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg“
- Den letzten Satz in diesem Absatz bitten wir zu ändern in: „...“, beispielsweise das ebenfalls gemeinsam entwickelte und re-akkreditierte, aber individuell an beiden Hochschulen durchgeführte Programm „Public Management“ ...“
- Bitte den ersten Satz des letzten Absatzes auf S.II-6 streichen: „Viel Zeit, um die Auslandserfahrungen zu reflektieren und zu verarbeiten, ist im Curriculum nicht vorgesehen.“ Im Folgenden schlagen wir folgende Fortsetzung vor: „Die Hochschulen haben der Möglichkeit den Vorzug gegeben, einen umfangreichen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen.“ Weiterhin bitten wir darum den bisherigen dritten Satz durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Das 6-monatige Praktikum kann auch auf mehrere Praktikumsstellen verteilt werden. Die Reflexion der Auslandserfahrungen erfolgt durch einen ausführlichen Praktikumsbericht, in dem auch interkulturelle Herausforderungen einen wichtigen Platz einnehmen. Jeder Praktikumsbericht wird von den Studierenden in Anwesenheit der anderen Masterstudierenden des gleichen Jahrgangs vorgestellt und zusammen mit den schon im Modul Interkulturelle Kompetenz lehrenden Dozenten kritisch diskutiert. Als Zuhörer sind die Studierenden

*des nachfolgenden Jahrgangs anwesend, so dass diese nicht nur einen guten Einblick in das erhalten, was sie bei ihrem bevorstehenden Auslandsaufenthalt erwarten kann, sondern auch formell und informell wichtige Informationen über die Spezifika bestimmter Praktikumsstellen austauschen können. Für Studierende aus dem zweiten Semester, welche noch keine Praktikumszusage haben, ergeben sich hieraus auch wertvolle Hinweise auf offene Stellen.“*

In der Fortsetzung schlagen wir vor: „Die Studierenden werden auch während der Praxisphase...“

#### **Teil 1 B: Hinweise zur Präzisierung im Bewertungsbericht**

- Bitte folgende Punkte ergänzen bzw. korrigieren:
  - S.II-1, zweiter Absatz: „(z.B. Zulassungs- und Immatrikulationssatzung...“)
  - S. II-2, erster Absatz, zweite Zeile (Punkt 1.1, erster Absatz, zweite Zeile): „auf dem Gebiet *europäischer sowie grenzüberschreitender* Verwaltungszusammenarbeit“
  - S. II-3 (Punkt 1.1, erster Absatz nach den 9 Teilzielen des Modulhandbuchs): „Befähigungen von der wissenschaftlichen Qualifikation über die Berufsbefähigung, die Persönlichkeitsentwicklung *bis hin zur* Befähigung...“
  - S. II-4 (Punkt 1.1, letzter Satz des ersten Absatzes dieser Seite): „Während des Studiums...“
  - S. II-4 (Punkt 1.2, zweiter Absatz, zweiter Satz): „...vorgesehen ist, *welches auch auf zwei Praktikumsstellen verteilt sein kann.*“

#### **Teil 2: Zukünftige Berücksichtigung der Empfehlungen im Bewertungsbericht**

- Die Formulierung von § 25 Abs. 5 Satz 1 Studien- und Prüfungsordnung wird bei nächster Gelegenheit ersetzt durch: „Bei Vorliegen einer der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.“
- Die Hochschulen werden die intern gebrauchte Abkürzung „MPA“ überdenken. In Anlehnung an die englischsprachige Bezeichnung dieses Master-Programms „European Public Administration“ wird über die Abkürzung „MEPA (M. A.)“ nachgedacht (siehe Kriterium 2.2, Seite II-12, fünfter Absatz).
- Die Hochschulen werden bei nächster Gelegenheit den Anspruch der Ausstellung eines Diploma Supplements in die Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen (siehe Kriterium 2.2, Seite II-12, sechster Absatz). Im Diploma Supplement werden bereits bisher keine ECTS-Noten angegeben, da diese bei einer relativ geringen

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

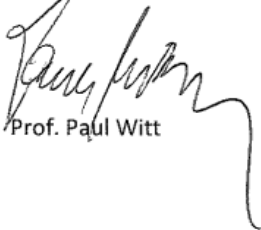
3

Absolventenzahl nicht valide berechnet werden können. Unter 8.6 im Diploma Supplement wird der zweite Absatz gestrichen.

Diese Stellungnahme wurde mit Prof. Dr. Ernst, Rektor der Hochschule Ludwigsburg, im Vorfeld abgestimmt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Paul Witt